

Merkblatt zum Umtausch von deutschen Führerscheinen

Mit der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 218) wurde der Umtausch von Führerscheinen beschlossen. Dieser vorgezogene gestaffelte Umtausch ist zur Umsetzung europäischer Vorgaben notwendig. Nach der sog. Dritten EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein) sind bis zum 19. Januar 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine umzutauschen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt.

Der Umtausch staffelt sich wie folgt:

1) Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

2) Führerscheine, die ab 01. Januar 1999 ausgestellt worden sind*

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

*Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Nach Ablauf der o.g. Frist wird Ihr alter Führerschein ungültig.

Es handelt sich dabei nur um einen verwaltungstechnischen Umtausch. Ihre Fahrerlaubnis bleibt unverändert bestehen. Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit nicht verbunden. Diese bestehen auch weiterhin lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung. Der neu ausgestellte Führerschein wird - unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis - auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden.

Sie finden diese Informationen auch auf der Internetseite des Bundesverkehrsministeriums (BMDV) unter: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/pflichtumtausch-von-fuehrerscheinen.html>

Ablauf des Umtauschs bei Wohnsitz in einem Drittstaat (= außerhalb EU/EWR)

- 1) Bitte wenden Sie sich direkt an jene Behörde in Deutschland, die Ihnen den Führerschein ausgestellt hat.
- 2) Diese zuständige Behörde sendet die Antragsunterlagen direkt an Sie.
- 3) Sie senden die ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen inklusive biometrischem Passfoto zurück an jene Behörde.
- 4) Der neue Führerschein wird im nächsten Schritt an die Botschaft London, das Generalkonsulat Edinburgh oder einen der Honorarkonsuln übersandt.
- 5) Die Botschaft, das Generalkonsulat (oder der Honorarkonsul) kontaktiert Sie, um einen Termin zur Abholung zu vereinbaren.
- 6) Zu Ihrem Termin bei der Botschaft, dem Generalkonsulat oder Honorarkonsuln bringen Sie bitte Ihren gültigen Reisepass oder Personalausweis, sowie Ihren alten Führerschein mit.
- 7) Bei dem Termin wird Ihre Identität überprüft und man händigt – sofern keine Bedenken bestehen – den neuen Führerschein aus. Außerdem wird Ihr alter Führerschein eingezogen und von der Botschaft London oder dem Generalkonsulat Edinburgh an die ausstellende Behörde in Deutschland geschickt. Sofern Sie Ihren alten Führerschein verloren haben, müssen bei dem Termin eine Versicherung an Eidesstatt nach § 5 StVG abgeben.

Kosten

Für die Bearbeitung des Umtauschs bei der Behörde in Deutschland fallen Kosten i. H. v. rund 25 EUR zzgl. Versand an. Diese müssen i. d. R. nach entsprechender Aufforderung an die zuständige Stelle überwiesen werden.

Wenn Sie Ihren deutschen Führerschein verloren haben und deshalb eine eidesstattliche Versicherung nach § 5 StVG abgeben müssen, müssen Sie zusätzlich ca. 50 GBP bei der Botschaft London, dem Generalkonsulat Edinburgh oder den Honorarkonsuln bezahlen.

Sonstiges

Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail an info@lond.diplo.de oder info@edin.diplo.de